

SATZUNG

des Trägervereins Simmerbachaue e.V.

Die Mitgliederversammlung des Trägervereins Simmerbachaue e.V. mit Sitz in Simmern/Hunsrück hat am 31.08.2021 folgende Satzungsänderung bzw. –neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Simmerbachaue“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 55469 Simmern/Hunsrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Neuordnung der Simmerbachaue und benachbarter Grundstücke zum Zwecke der Naherholung sowie die nachhaltige Entwicklung von Kultur- und Naherholungsflächen in der Stadt Simmern insbesondere im Bereich der Simmerbachaue. Hierzu gehört auch die Unterhaltung dieser Flächen.
- (2) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in
 1. Erarbeitung von Gestaltungsvorschlägen in Abstimmung mit der Stadt Simmern.
 2. Finanzierung von Fremdleistungen bei der Umsetzung von Maßnahmen.
 3. Organisation, Finanzierung und Unterstützung von Eigenleistung des Trägervereins.
 4. Verwaltung von Spendengeldern.
 5. Organisation und Mithilfe bei der Pflege der Anlagen nach deren Fertigstellung.
- (3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Simmern/Hunsrück sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 1. Ordentlichen Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der/die Antragsteller/in hat in diesem Falle das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 3. durch Ausscheiden aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Wahl von Beiratsmitgliedern;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 10. Feststellung des Haushaltsplans;
 11. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren;
 12. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)

13. Beschlussfassung über Anträge;
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per E-Mail und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch ein/e Delegierte/n vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

- (5) Bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notlagen größeren Ausmaßes dürfen Wahlen und Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Für dieses Verfahren findet § 8 Absatz 4 keine Anwendung. Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins kann nur in Form einer Präsenzsitzung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Vertreter/in der Stadt Simmern/Hunsrück. Sie/er darf kein/e Vertreter/in des Vereins nach § 28 BGB sein.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.
- (4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der weiteren Personen bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen

die Vertreter/innen aller Nutzungsgruppen des Naherholungsgebietes Simmerbachaue sowie Vertreter/innen der dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen und Verbände vertreten sein.

- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, welche die Programmstruktur und den Betrieb des Naherholungsgebietes Simmerbachaue betreffen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Simmern/Hunsrück mit der Auflage, es zweckgebunden für das Naherholungsgebiet Simmerbachaue zu verwenden. Im Falle ihrer gleichzeitigen Auflösung ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 05.11.2018 beschlossenen Fassung, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR 2489, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.08.2021 geändert bzw. neu gefasst. Die Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung wurde am 17.11.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Vereinsnummer 2489 eingetragen.

Simmern/Hunsrück, den 31.08.2021

Gez.

(Manfred Faust)
Vorsitzender

Gez.

(Annette Wiederspahn)
Stellv. Vorsitzende